

Amt Horst-Herzhorn

Der Amtsvorsteher

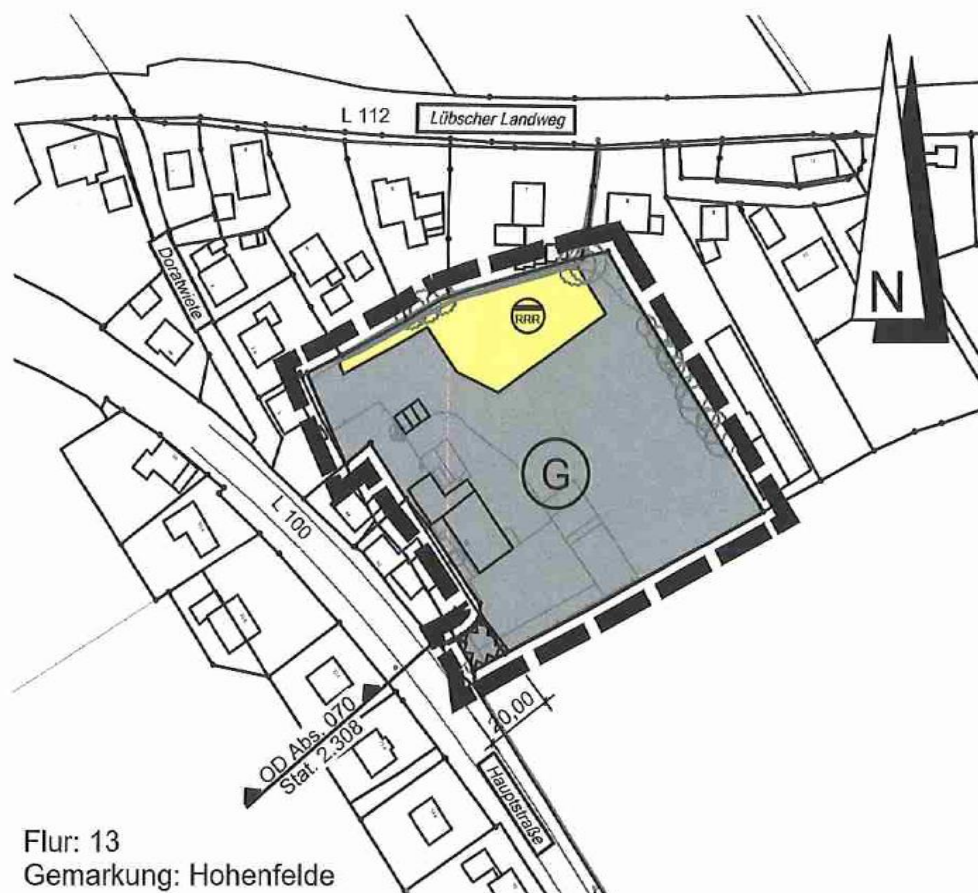
Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Hohenfelde

**04. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenfelde für das Gebiet des Grundstücks Hauptstraße 52, angrenzend an die Bebauung des Ortsteils Steinburg der Gemeinde Süderau;
hier: Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB durch das Innenministerium**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 17.10.2016 - Az.: IV265 – 512.111 – 61.041 (4. Ä.) – die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.07.2016 beschlossene 04. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenfelde für das Gebiet des Grundstücks Hauptstraße 52, angrenzend an die Bebauung des Ortsteils Steinburg der Gemeinde Süderau nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 04. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Alle Interessierten können die 04. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Horst (Holstein), den 25.11.2016

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher